

**Satzung
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
(Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)**

Vom 01.07.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, 26,43), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25.05.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat der Satzung am 25.05.2023 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzenden der Hochschulbibliothek Nürtingen-Geislingen.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Medien oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür je ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro je ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro je ausgeliehene Einheit erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig als Sonderleihe ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von

- 1,50 Euro für Mitglieder und Angehörige der Hochschule
 - 4,50 Euro für sonstige Nutzende
- erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung (LVO) für die Deutschen Bibliotheken der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 i.d.F. vom 10.10.2008 nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung des Mediendatenträgers und damit der Leihkarte wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Von Nutzenden sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Schließfächer

(1) Die Bibliothek stellt Tagesschließfächer zur Verfügung. Diese werden entweder durch Bedienung mit dem Hochschulausweis oder per Schlüssel verschlossen. In der Bibliothek können Schlüssel zur Nutzung der Schließfächer ausgeliehen werden. Die Regelungen in Bezug auf Bibliotheksgut gelten entsprechend. Die Schließfächer sind zur tageweisen Nutzung vorgesehen und müssen jeweils bis zum Ende der Öffnungszeiten geräumt und der jeweilige Schließfachschlüssel zurückgegeben werden. Erfolgt keine rechtzeitige Räumung, fallen für die verbuchten Schließfachschlüssel Mahngebühren in Höhe von 3 Euro pro Öffnungstag an.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei nicht fristgerechter Rückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) In den Schließfächern sollen keine Wertgegenstände aufbewahrt werden. Die Bibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen. Mit Belegung eines Schließfaches erkennt die nutzende Person diese Gebührenordnung der Bibliothek als verbindlich an.

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Wird Bibliotheksgut verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Mahnstufe nicht zurückgegeben, so hat die nutzende Person nach Ermessen der Bibliothek Schadensersatz zu leisten, d.h. insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur, die Reproduktion oder einen angemessenen Wertersatz zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Benutzungsausweis

(1) Für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschule Nürtingen-Geislingen gilt die multifunktionale Chipkarte zugleich als Benutzungsausweis für die Bibliothek.

(2) Externen Nutzenden wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzungsausweis ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Nürtingen, den 01.07.2023

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor